

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(FAU) – FPOGeoT/GeoEn –  
Vom 5. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der derzeit geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOGeoT/GeoEn – vom 22. August 2023, geändert durch Satzung vom 27. Februar 2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender neuer § 48a eingefügt:

**„§ 48a Technische Wahlmodule**

(1) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der technischen Wahlmodule im Masterstudium GeoThermie/GeoEnergie liegt darin, eine breite Ausbildung zu gewährleisten, die die Fachwissenschaft GeoThermie/GeoEnergie ergänzt bzw. komplementiert. <sup>2</sup>Dadurch wird es den Studierenden ermöglicht, sich erstens in mindestens einem Themenbereich (z. B. Prozessmaschinen und Anlagenbau, Angewandte Geologie Tracer in Wasser- und Umweltsystemen, Angewandte Geologie Sanierungsmaßnahmen in der Hydro- und Ingenieurgeologie, Geländepraktika, Lagerstätten und Strukturen) thematisch einzuarbeiten. <sup>3</sup>Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, naturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären naturwissenschaftlichen Methoden gesammelt werden. <sup>4</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) <sup>1</sup>Die technischen Wahlmodule werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss der Geowissenschaft angepasst werden; er wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Mögliche Prüfungen in den technischen Wahlmodulen sind:  
1. Klausur (60-180 Min.),

2. Hausarbeit (max. 20 Seiten),
3. Bericht (5-10 Seiten),
4. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).

(4) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung in den technischen Wahlmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Modulpakets und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

2. In § 51 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt zum 1. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Studierende, die nach der FPOGeoT/GeoEn in der vorherigen Fassung studieren, beenden ihr Studium nach dieser vorherigen Fassung.“

3. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 9 (GT-E4 Prozessmaschinen und Apparatechnik) wird wie folgt neu gefasst:

”

<b>GT-E4</b> <b>Technische</b> <b>Wahlmodule</b>	vgl. § 48a Abs. 4	<b>5</b>		5			vgl. § 48a Abs. 3, 4	1
--	-------------------	----------	--	---	--	--	----------------------	---

”

b) Zeile 26 (Summe SWS und ECTS-Punkte) wird wie folgt neu gefasst:

”

<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>	22	25	2	10	120	30	30	30	30		
----------------------------------	----	----	---	----	-----	----	----	----	----	--	--

”



## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Studierende, die nach der FPOGeoT/GeoEn in der vorherigen Fassung studieren, beenden ihr Studium nach dieser vorherigen Fassung.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 25. Februar 2026, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 5. März 2026  
Erlangen, den 5. März 2026

FAU  
gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 5. März 2026 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 5. März 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2026